

Tarif

vom 9. Januar 1968

der Verwaltungsgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. Februar 1924 betreffend den Tarif der Kanzleigebühren;

auf Antrag der Finanzdirektion und der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Die Gebühren für Verrichtungen des Grossen Rates, des Justizrates, des Staatsrates, des Kantonsgerichtes, der Direktionen und der Staatskanzlei werden gemäss nachfolgendem Tarif festgesetzt, unbeschadet der in den Gesetzen vorgesehenen Abgaben, Gebühren, Stempelabgaben und Einregistrierungsgebühren, der Kosten und Auslagen:

Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen

	Fr.
1. Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung für öffentliche Gewässer	100–5000
2. Konzession zur Schürfung und Ausbeutung von Minen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Materialentnahme aus Gewässern	100–5000
3. Erteilung oder Erneuerung der in der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten vorgesehenen Patente::	
a) ...	
b) ...	
c) ...	
4. ...	

	Fr.
5. Bewilligung an Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen (Bewilligungen für Finanzierungen oder für Geschäfte mit Finanzcharakter)	150–3500
6. a) Prüfung und Genehmigung von Bebauungs-, Alignements-, Baugrenzen-, Parzellierungs- und andern ähnlichen Plänen und deren Änderung	400–10 000
b) Prüfung und Genehmigung von Plänen betreffend Bau, Wiederaufbau, Instandstellung und Korrektion von Gemeindestrassen, Trottoirs, Brücken, Kanalisationen, städtebauliche Objekte auf Kantonsstrassen usw.	100–2000
c) ...	
d) Bewilligung von dauernden Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	100–2000
e) Studien betreffend Signalisation von Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	100–2000
f) ...	
g) ...	
h) ...	
i) Erteilung einer Bewilligung oder eines Antrags für die Erstellung oder die Inbetriebnahme einer Seilbahn oder eines Skilifts und Kontrolle der Einrichtungen	150–3000
j) Erstellung von Berichten, Dokumenten und Anträgen betreffend die Luftsicherheit	50–3000
k) Erteilung einer Bewilligung oder einer Stellungnahme für die Erstellung oder den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe	500–5000

	Fr.
l) Entscheid zur Abfallbewirtschaftung (Bewilligung zum Erstellen und Betreiben von Deponien, Betrieb von Entsorgungsanlagen, Transport von Sonderabfällen, Entleerung, Sanierung usw.)	100–5 000
7. Bewilligungen an Private:	
a) ...	
b) ...	
c) ...	
d) Bestattung in einem privaten Friedhof:	
Religiöse	30
Private	60
e) Ausgrabung einer Leiche	100
f) Konzession für Privatfriedhof	100–500
8. Bewilligungen betreffend das Privateigentum:	
a) Übertragung des Enteignungsrechts oder Bewilligung zum Enteignen auf dem Gebiet einer Drittgemeinde	100–500
b) Entscheid über Einsprachen gegen die Enteignung	50–2000
c) Erstellung, Wiedererstellung und Umbau eines Gebäudes in ungesetzlicher Entfernung von öffentlichen Verkehrswegen oder Wäldern	50–1300
d) Strassenpolizeiliche Bewilligung für eine dauernde oder zeitweilige Einrichtung	50–1300
e) Bewilligungsgesuch (Standort, Bau, Abbruch, Materialabbau), Prüfung und Entscheid	
<i>Für das Bau- und Raumplanungsamt:</i>	
– Grundgebühr pro Dossier	80
– Gebühr nach Betrag der projektierten Arbeiten:	
• bis 2 000 000 Franken	2 %

	Fr.
• von 2 000 000 bis 5 000 000 Franken	1 ‰
• feste Gebühr für projektierte Arbeiten über 5 000 000 Franken	7000
Werden mehrere gleiche Projekte gleichzeitig unterbreitet, so wird die Gebühr gemäss Tabelle für ein einziges Projekt berechnet, und für die übrigen Projekte wird nur die Grundgebühr berechnet. Bei besonders komplizierten Projekten kann die Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
<i>Für die anderen Verwaltungsstellen</i>	100–10 000
f) ...	
g) Ablenkung einer Quelle oder eines Flusslaufes	50–500
h) Rodungsbewilligung	100–500
i) Genehmigung von Waldbewirtschaftungsplänen	100–200
9. Verschiedene Bewilligungen:	
a) Exequatur für Gerichtsurteile oder Kostenlisten	50–300
b) ...	
c) ...	
d) ...	
e) Darlehensgewährung gegen Viehverpfändung	100
f) Genehmigung von Statuten oder Reglementen sowie der Änderungen	50–3000
g) Anerkennung der landwirtschaftlichen Betriebe, Sömmerungsbetriebe, Betriebs- und Tierhaltungsgemeinschaften	150–250
h) ...	
i) ...	
j) Bewilligung zum Betrieb eines Friedhofs	100–500

Fr.

Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung

10. ...
11. ...

Patente

- | | | |
|---------------------|---|---------|
| 12. | Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktorenberufs | 600 |
| 12 ^{bis} . | Bewilligung zur unselbständigen Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktorenberufs | 100–200 |
| 12 ^{ter} . | Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- oder Chiropraktorenberufs als Assistentin oder Assistent | 50–200 |
| 13. | Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Augenoptikerin/Augenoptiker, Bandagistin-Orthopädistin/Bandagist-Orthopädist, Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker, Drogistin/Drogist, Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Ernährungsberaterin/Ernährungsberater, Hebamme, Hörgeräte-Akustikerin/Hörgeräte-Akustiker, Krankenschwester/Krankenpfleger, Logopädin-Orthophonistin/Logopäde-Orthophonist, medizinische Masseurin/medizinischer Masseur, Osteopathin/Osteopath, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Podologin/Podologe, Psychologin-Psychotherapeutin/Psychologe-Psychotherapeut, Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Zahntechnikerin/ Zahntechniker | 100–200 |
| 13 ^{bis} . | Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung für Gesundheitsfachleute, die schon eine Bewilligung in einem anderen Kanton haben | 0–600 |

	Fr.
14. Stellvertretungsbewilligung	50–200
15. ...	
16. ...	
17. Ernennung zum Notar und Notariatspatent	600
18. Bewilligung für ein Notariatspraktikum	100
Erneuerung der Bewilligung	100
19. Geometerpatent	450

Beglaubigungen

20. Beglaubigung von Heimatscheinen und Zivilstandsurkunden	5
21. Beglaubigung von notariellen Urkunden, Vollmachten, Bescheinigungen, usw. Für Abschriften (Doppel) wird die Gebühr auf die Hälfte ermässigt.	10–200

Bescheinigungen

22. Ausfertigung eines Zeugnisses über geltendes Recht, betreffend Staatszugehörigkeit, usw.	50–200
23. Andere Bescheinigungen der Verwaltungsstellen oder der Staatskanzlei	50–400
24. Gutachten gegenüber andern Behörden zugunsten von Gemeinden, Pfarreien und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, sowie von Privaten	50–1500
25. Ausfertigung von Abschriften und Auszügen von	3–5
Protokollen, pro Seite	1
Für Doppel, pro Seit	0.50
Fotokopie, pro A-4-Seite	
26. Verrichtungen der kantonalen Verwaltung im Interesse von Gemeinden oder Privaten und Konsultationen ähnlicher Natur	50–1500
27. a) Übergabe einer Gemeindekasse	200–3000

	Fr.
b) Finanzplanung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes	200–6000
c) Steuer- oder Buchführungsexpertisen	200–50 000
d) Einrichtung einer Gemeindebuchhaltung auf Informatik	200–6000
e) Hilfe beim Rechnungsabschluss einer Gemeinde	150–2000
f) Prüfung eines Gemeindereglements ohne abschliessende Stellungnahme	50–3000
g) Erstellung eines Rechtsgutachtens auf Verlangen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands (Kostenbeteiligung)	150–3500
28. Beschluss des Staatsrates, einer Direktion oder einer Verwaltungsstelle im Interesse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Auslagen (Studien, Augenschein, Reisespesen, Drucklegung, Ausfertigung, Porti, Telefon usw.)	50–5000
29. ...	
30. Amtliche Übersetzung, je Seite	50–100

Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Stiftungen

31. Dossiereröffnung	50
32. Überprüfung einer Stiftungsurkunde, von Statuten oder eines Reglementes, der Gründungsurkunde einer Vorsorgeeinrichtung	50–500
33. Überprüfung der Konten, der Bilanz und des Jahresberichtes	50–2000
34. Provisorische Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung	150
35. Definitive Registrierung	150–2000
36. Änderung oder Löschung eines Vermerks im Register	100
37. Auszug aus dem Register	30

	Fr.
38. Mitgliedschaft von Amtes wegen eines Arbeitgebers	50–300
39. Diverse Verwaltungshandlungen die Verwaltung oder Liquidation betreffend, Mahnung	50–2000
40. Buchhaltungs- oder versicherungs- mathematische Expertise	vom Experten fakturierter Betrag

Art. 2

Die Gebühren mit Mindest- oder Höchstansatz werden von der Direktion oder von der Staatskanzlei vorgeschlagen, bzw. festgesetzt. Diese Behörden können die Gebühren in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, ermässigen oder erlassen.

Art. 3

Die im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Gebühren werden bei der Staatskanzlei, den Oberämtern, den Finanzdiensten oder bei der betreffenden Direktion entrichtet und an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Die betreffenden Dienstabteilungen führen die erforderlichen Kontrollen und erstellen allvierteljährlich die Einnahmenausweise.

Art. 4

Vom Gesuchsteller kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Art. 5

Die besondern Tarife der Direktionen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Der Tarif der Verwaltungsabgaben und -gebühren vom 24. Dezember 1963 ist aufgehoben.

Art. 7

Dieser Tarif, der sofort in Kraft tritt, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

